

Stellungnahme: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets

24.11.2025
Leipzig/Berlin

Vorbemerkung und Inhalt

Mit dem vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften plant das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets. Die Richtlinie (EU) 2024/1788 vom 04. April 2024 ist bis August 2026 in nationales Recht umzusetzen, wofür dieser Referentenentwurf den Auftakt darstellt.

Grundsätzlich hat sich die Bundesregierung vorgenommen, bei der Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht weitestgehend auf das sogenannte Goldplating zu verzichten und lediglich die Mindestanforderungen umzusetzen. Dadurch soll zusätzlicher bürokratischer Aufwand und Wettbewerbsnachteile zu europäischen wie internationalen Partnern verhindert werden.

Der Referentenentwurf weist jedoch an einigen Stellen verschärfte Regelungen auf, die den bürokratischen Aufwand erhöhen und zusätzliche Pflichten auferlegen. Die EEX regt an, den Grundsatz des Verzichts auf Goldplating zu prüfen und wo möglich anzuwenden, um Kongruenz der nationalstaatlichen europäischen Regulierungen zu ermöglichen und Komplexität und bürokratischen Aufwand nicht zu erhöhen.

- | | | |
|-----------|--|----------|
| 1. | § 1b Grundsätze des Gas- und des Wasserstoffmarktes | 3 |
| 2. | § 35 Monitoring und ergänzende Informationen | 4 |
| 3. | § 42c Gas- und Wasserstoffkennzeichnung | 5 |

1. § 1b Grundsätze des Gas- und des Wasserstoffmarktes

Nachdem für den Elektrizitätssektor bereits die Grundsätze des freien Marktes als Grundlage für den Strommarkt festgelegt worden sind, ist es nur mehr als sachgerecht, die gleichen fundamentalen Prämissen auch für den Gas- und Wasserstoffmarkt zu definieren. Der liberalisierte Markt ermöglicht eine effiziente und kostengünstige Verteilung von Gütern durch das Matching von Angebot und Nachfrage, im Idealfall ohne Einwirkungen weiterer Faktoren, insbesondere ohne staatlich-regulatorische Eingriffe auf die freie Preisbildung. Preise sind letztendlich das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage und spiegeln die jeweilige Marktlage und Versorgungssituation wider. Richtigerweise wird das EnWG daher um das Ideal der wettbewerblichen Preisbildung für den Gas- und Wasserstoffmarkt ergänzt.

Absatz 3 der Einfügung schreibt vor, dass die Verwendung von Wasserstoff insbesondere auf Kunden in schwer zu dekarbonisierenden Sektoren mit hohem Potenzial zur Verringerung von Treibhausgasemissionen, in denen keine energie- und kosteneffizienteren Optionen zur Verfügung stehen, ausgerichtet werden soll. Während diese Soll-Bestimmung einerseits Unklarheiten bezüglich der Folgen beinhaltet, adressiert sie andererseits die Knappheit des Gutes Wasserstoff zu Beginn des Markthochlaufes.

Es wird vielfach kritisiert, dass diese Bestimmung einen nicht notwendigen regulatorischen Eingriff darstellt, welcher ex-ante eine marktliche und wettbewerbliche Verteilung von Wasserstoff einschränkt und vordefinierte Sektoren und Nutzer festlegt. Grundsätzlich sollte der Markt über Technologien und Anwendungsfälle entscheiden und keine Vorgabe durch den Regulator erfolgen, der Trends und zukünftige Anwendungsfälle nur unzureichend antizipieren und bewerten kann.

Andererseits jedoch besteht zu Beginn des Hochlaufs ein umkämpfter Wettbewerb um das begrenzte Gut Wasserstoff, bei dem die volkswirtschaftlich- und ökologisch sinnvolle Verteilung des Gutes ein legitimer Grund für die entsprechende Vorgabe sein kann. In schwer zu dekarbonisierenden Sektoren kann mangelnde finanzielle Flexibilität in einem Wettbewerb mit Sektoren, die Wasserstoff zu deutlich höheren Preisen an ihre Nutzer abgeben können trotz nicht ausgeschöpfter Dekarbonisierungspotenziale, zu marktlich-ökologisch nicht vorteilhaften Szenarien führen.

Diese Abwägung zwischen Eingrenzung des Nutzerkreises für Wasserstoff auf die anderweitig nur schwer zu dekarbonisierenden Sektoren einerseits und andererseits einem möglicherweise nicht markteffizienten Eingriff und Beschränkung der Anwendung durch den Regulator, der eben nicht zwingend auf Marktmechanismen und effizienter Verteilung beruht, sollte durch den Regulator getroffen werden. Die letztlich politische Fragestellung sollte jedoch im Falle des Eingriffs lediglich so lange bestehen, wie die Verfügbarkeit begrenzt ist und noch kein liquider, ausreichend gedeckter Großhandelsmarkt vorliegt.

2. § 35 Monitoring und ergänzende Informationen

Ein erweitertes Preismonitoring, wie es durch die Ergänzung von „Preisspitzen und ihre Auswirkungen auf Großhandels- und Verbraucherpreise“ vorgesehen ist, stiftet aus Sicht der EEX keinen Mehrwert. Ein Monitoring zur Marktüberwachung und dem ordnungsgemäßen Ablauf des Handels ist bereits durch REMIT ausreichend gewährleistet. Zusätzliches Monitoring von selektiven Preisentwicklungen schafft vermeidbares Misstrauen in die Preisbildung, die sich bisher bewährt hat. Die Formulierung erweckt durch ihren Fokus auf Preisspitzen den Eindruck, dass der Markt grundsätzlich von hohen Preisen geprägt ist. Diese wertende Feststellung ist sachlich nicht nachvollziehbar und keine marktliche Notwendigkeit. Insofern steht das auch in einem Gegensatz zu den Grundsätzen der freien Preisbildung nach § 1a und dem beabsichtigten neu einzufügendem § 1b.

Insbesondere für den volatilen Strommarkt, in welchem positive wie negative Preisschläge grundsätzliche Charakteristika des Marktes darstellen, würde diese Vorgabe zu einer erhöhten Zahl von Beobachtungsfällen führen. Letzten Endes sind diese Preisschläge jedoch, insbesondere durch den wachsenden Anteil volatiler erneuerbarer Energien, Zeichen eines sich ändernden Marktes und keine Besonderheit mehr. Die Einbeziehung von Strompreisspitzen in die Monitoringverpflichtung, welche über die Vorgaben der EU-Richtlinie 2024/1788 hinausgehen, ist daher abzulehnen.

Vielmehr stellt sich jedoch die Frage, wie Preisspitzen überwacht werden sollen, da bisher keine Legaldefinition des Terminus vorliegt. Preisspitzen können zudem idR. erst ex-post bestimmt werden, da sie sich retrospektiv aus einer Historie von Daten ergeben und zudem lediglich das Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage in der jeweiligen Situation sind. Ein Versuch zur Definition von (zu) hohen Preisen birgt konkrete Gefahren der Beeinflussung der freien Preisbildung, welche jeweils im gesamtwirtschaftlichen Kontext gesehen werden muss.

Des Weiteren besteht Unklarheit darin, auf welche Preise die Auswirkungen geprüft werden sollen, da im Großhandel eine Vielzahl von Produkten und Preisen vorliegen, die im Übrigen auch nur bedingt mit den Verbraucherpreisen verglichen werden können. Der Zusammenhang, der zwischen Großhandels- und Endverbrauchern konstruiert wird, ist nur bedingt aussagefähig. Die Latenz bei Preisbewegungen im Endverbrauchermarkt durch effektive Absicherungsinstrumente und differenzierte Beschaffungsstrategien im Vergleich zu kurzfristigen Großhandelsmärkten sowie Abgaben, Steuern und Netzentgelte erschweren sinnvolle Vergleiche.

Zusätzliches Monitoring in Kategorien, die nicht ausreichend definiert sind und nur schwer definiert werden können, sollte insofern vermieden werden, als dass erstens kein Nutzen aus diesem folgt und der Aussagegehalt nur bedingt sinnvoll ist und zweitens zusätzlicher bürokratischer (Reporting-) Aufwand entstünde. Vor dem Bewusstsein der EU-rechtlichen Verpflichtung zur Implementierung der Richtlinie 2024/1788 weisen wir darauf hin, dass diese ohne Zusätze umgesetzt werden sollte und darüber hinaus aus den Ergebnissen des Reportings aufgrund der zuvor beschriebenen Begrenzungen der Aussagekraft keine unmittelbaren Schlüsse gezogen werden können und sollen.

3. § 42c Gas- und Wasserstoffkennzeichnung

Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2024/1788 (insbes. Annex 1 (V)) wirft Fragen auf hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht zu Gas und Wasserstoff.

Im Entwurfstext heißt es: *„Für Erdgas und Wasserstoff, die über eine Gasbörse bezogen oder von einem Gas- oder Wasserstofflieferanten mit Sitz außerhalb der Europäischen Union eingeführt werden, können zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 die von der Gasbörse oder von dem Gas- oder Wasserstofflieferanten für das vergangene Kalenderjahr vorgelegten Gesamtzahlen zugrunde gelegt werden.“*

Unklarheit besteht an dieser Stelle, welche Gesamtzahlen der „Gasbörse“ oder des Gas-/Wasserstofflieferanten zugrunde gelegt werden sollen. An der Börse gehandelte Gasprodukte sind idR. Produktionstechnologie-unspezifisch, stellen demnach Gas unbekannte Herkunft („graues Gas“) dar. Eine konkrete Zuweisung der Energieträger auf einzelne Lieferungen bzw. konkret gehandelte Produkte erfolgt nicht. Eine Klarstellung der zu verwendenden Daten sollte daher erfolgen – ohne jedoch den Energiebörsen zusätzlichen Reporting- und Veröffentlichungsaufwand aufzubürden, die diese im Zweifel Mangels vorliegender Informationen oder Befugnisse gar nicht erfüllen können.

Die Gaskennzeichnung sollte, so wie in den Folgeabsätzen vorgesehen, durch Herkunftsnachweise erfolgen, die bilanziell eine Zuordnung und Ausweisung der Kennzeichnung zulassen. Die Nutzung eines Herkunftsnachweissystems zur Erfüllung der Kennzeichnungspflicht ermöglicht (in einer Book&Claim Verwendung) auf produktspezifischer Ebene die bilanzielle Zuordnung von erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen, nachgewiesen durch entsprechende Herkunftsnachweise. Ein Nachweis über übrige, graue Gase, müsste daher nicht erfolgen, da sich dieser Anteil aus der Restmenge des Produktportfolios ohne entsprechenden Herkunftsnachweis ergibt.

Die Pflicht zur Übertragung bzw. Entwertung der Zertifikate muss dabei den Lieferanten zugeordnet werden, die von der Kennzeichnungspflicht betroffen sind und einen Letztverbraucher beliefern. Herkunftsnachweise dürfen dabei nicht an Handelsprodukte an der Energiebörse geknüpft werden, da dieses den Grundprinzipien einer Energiebörse, standardisierten, liquiden und anonymen Handel zu organisieren, entgegensteht.

Ein Energieträgermix kann und sollte nicht über die Energiebörse ausgewiesen werden, da diese die Daten nicht erfassen. Die Berechnung und Bereitstellung jährlicher Energieträgermixe für das Gesamtnetz sollte dem Umweltbundesamt auf Grundlage der gemeldeten Gaseinspeisungen erfolgen.

Für die Richtigkeit der ausgewiesenen Daten sind dabei in jedem Fall die Lieferanten zuständig, auch wenn sie auf externe/dritte Quellen zurückgreifen sollten, beispielsweise Energiebörsen.

Der Terminus Gasbörse sollte, auch wenn er im EnWG mehrfach genutzt wird, zukünftig durch „(Energie-) Börse“ ersetzt werden. In der Regel bieten Börsen im Energiemarkt (finanzielle) Handelsprodukte für eine Vielzahl von Energieträgern an und können daher nicht als Gasbörse bezeichnet werden. Eine allgemeinere Formulierung wird dabei der Breite des Portfolios gerecht sowie den sich ändernden Produkten, sodass keine Anpassung der Begrifflichkeiten bei zukünftigen EnWG-Novellen zu erfolgen hat.

Kontakt

European Energy Exchange AG

EEX-Hauptstadtbüro

Unter den Linden 38

10117 Berlin

Deutschland

Über EEX

Die EEX Group entwickelt weltweit sichere, erfolgreiche und nachhaltige Commodity-Märkte – gemeinsam mit ihren Kunden. Das Angebot der EEX Group umfasst den Handel mit Strom, Erdgas, Umweltprodukten, Fracht- und Agrarprodukten sowie Clearing- und Register-Dienstleistungen und verbindet ein Netzwerk von mehr als 800 Teilnehmern. Zur EEX Group gehören die European Energy Exchange, EEX Asia, EPEX SPOT, Power Exchange Central Europe (PXE), GET Batic und Nodal Exchange sowie der Registerbetreiber Grexel System und die Softwareunternehmen KB Tech und Lacima. Das Clearing wird durch die beiden Clearinghäuser der Gruppe, die European Commodity Clearing (ECC) und Nodal Clear, durchgeführt. Die EEX ist Mitglied der Gruppe Deutsche Börse.

Die EEX ist eingetragen im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R001053.